

Ergänzende Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

--- nachstehend kurz „GEW“ genannt ---

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

1. Allgemeine Bedingungen und Hinweise

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt die GEW die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der GEW) sind auf der Internetseite der GEW unter www.gew-wilhelmshaven.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases der 2. Gasfamilie, Gruppe L beträgt ca. 9,8 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 23 mbar.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) zu § 11 NDAV

Für den Anschluss des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten für das vorgelagerte Netz im Versorgungsbereich.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Sanierungspläne).

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

3. Netzanschluss zu §§ 5 - 9 NDAV

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der GEW möglich.

Der Netzanschluss wird von der GEW bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet der GEW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Anlage 1 Ziff. 1.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Wasserhaltung, Verbau, Dükerungen) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Kunden, nicht fachgerechte Eigenleistungen oder erforderliche Genehmigungen auf öffentlichen Flächen entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen oder gesondert in Auftrag zu geben.

Die für die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf nicht öffentlichen Flächen erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die GEW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und ganz oder zum Teil zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird ein Auftrag zur Wiederaufnahme der Versorgung erteilt, zahlt der Anschlussnehmer nach Netzanschlussabtrennung die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Nach einer Beseitigung des Netzanschlusses gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Büschen oder Bäumen bepflanzt werden.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung zu § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für jede zusätzliche Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 2 berechnet.

Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder aus anderen nicht von der GEW zu vertretenen Gründen nicht möglich, so berechnet die GEW dem Anschlussnehmer hierfür eine Pauschale von 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4.

Für die Wiederinbetriebsetzung nach berechtigter Netzanschlussabtrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen der GEW auf Wunsch des Anschlussnutzers nachgeprüft werden, und die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen werden nicht überschritten, sind vom Anschlussnutzer die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 3 zu tragen, sonst von der GEW.

6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu § 24 NDAV

Für die Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatzes 3) sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer die Kosten in Höhe des Verrechnungssatzes für 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4 zu ersetzen. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer zu vertreten hat, kann der tatsächliche Aufwand abgerechnet werden.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

7. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen der GEW für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt und auf der Internetseite der GEW unter www.gew-wilhelmshaven.de veröffentlicht.

Dem Anschlussnutzer werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Mahnkosten gemäß Anlage 1 Ziff. 5 berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Kündigungszeitpunkt
- Ggf. Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt GEW zur entsprechenden Vertragsanpassung.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Die in der Anlage 1 genannten Preise gelten bis zu einer neuen Veröffentlichung.

Adresse:

GEW Wilhelmshaven GmbH

Nahestraße 6

26382 Wilhelmshaven

Telefon 0 44 21 / 404-0

Fax 0 44 21 / 404-999

E-Mail netze@gew-wilhelmshaven.de

Homepage <http://www.gew-wilhelmshaven.de>